



**Reglement Ausstellung «Kunst in der Zwicky 2006»
vom 23. März 2006 - 2. April 2006**

1. Als Veranstalterin tritt die Kulturgruppe Fällanden Benglen Pfaffhausen in Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde Fällanden auf.
2. Teilnahmeberechtigt sind gegenwärtige und frühere Einwohner der Gemeinde Fällanden sowie Bürger von Fällanden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre (Jahrgang 1987 oder älter).
3. Ausgestellt werden können Bilder, Skulpturen und Plastiken, nicht aber Fotografien, Videos, Installationen, Schmuck oder Kunsthandwerk. Zudem dürfen die Werke nicht älter als sechs Jahre sein (Erstellungsjahr 2000 oder jünger).
4. Die ausgestellten Werke sind entsprechend der Werkliste zu nummerieren und auf der Rückseite mit Künstlernamen und Titel zu beschriften.
5. Wenigstens eines der auszustellenden Werke pro Künstler muss verkäuflich sein.
6. Pro Künstler stehen maximal sechs Laufmeter Stellwand zur Verfügung.
7. Es werden nur Anmeldungen mit dem offiziellen Anmeldeformular berücksichtigt: (vollständig ausgefüllt, inklusive aller notwendigen Beilagen, rechtsgültig unterzeichnet und rechtzeitig per Post an die Gemeindeverwaltung zugestellt)
Anmeldeschluss ist der 30. September 2005.
8. Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Ausstellungsplätze vorhanden sind, wird auf das Eingangsdatum der Anmeldung abgestellt.
9. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Künstler, beim Auf- und Abbau der Kunstausstellung sowie mindestens zwei Mal während der Ausstellung als Aufsicht etc. persönlich mitzuwirken. Die Kulturgruppe Fällanden Benglen Pfaffhausen erstellt die entsprechenden Einsatzpläne.
10. Die Ausstellungsplätze müssen vom Künstler am Mittwoch, 22. März 2006 zwischen 14.00 - 20.00 Uhr eingerichtet, und am Sonntag, 2. April 2006 zwischen 18.00 - 22.00 Uhr wieder geräumt werden.
11. Nach Erhalt der Platzzuweisung ist eine Einschreibgebühr von Fr. 150.00 pro Künstler an die Veranstalterin zu entrichten. Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen verliert der Künstler seinen Anspruch auf den zugewiesenen Platz. Ausserdem erfolgt bei nachträglicher Abmeldung keine Rückerstattung.

12. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, einzelne Werke ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
13. In die Ausstellungswände dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Die Bilder sind mit Schnüren oder Drähten vom oberen Rand der Stellwände her aufzuhängen. Aufhängevorrichtungen für Bilder werden von der Veranstalterin zur Verfügung gestellt.
14. Von sämtlichen in Zusammenhang mit der Kunstaussstellung verkauften Werken ist der Veranstalterin eine Verkaufskommission von 10 %, jedoch maximal Fr. 1'000.00, zu bezahlen. Hierüber ist vom Künstler bis spätestens vier Wochen nach Schluss der Ausstellung eine Abrechnung zu erstellen.
15. Die Versicherung der auszustellenden Werke gegen Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Diebstahl, Beschädigungen etc. ist Sache des Künstlers. Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

Fällanden, im Juli 2005

Der Lesbarkeit halber wird jeweils nur die männliche Form erwähnt, selbstverständlich sind damit jedoch auch alle Einwohnerinnen, Bürgerinnen, Künstlerinnen etc. eingeschlossen.